

**MANDANTEN - INFORMATION 6/2006 (Dezember 2006)**

<b>Allgemeine Steuerzahlungstermine</b>				
		<b>Frist</b>	<b>Ende der Schonfrist</b>	
Umsatzsteuer Monatszahler	Dezember 2006 Januar 2007	10. Januar 2007 12. Februar 2007	15. Januar 2007 15. Februar 2007	
Vierteljahreszahler Einkommen-/ Körperschaftsteuer Gewerbsteuer	IV. Quartal 2006 I. Quartal 2007 I. Quartal 2007	10. Januar 2007 12. März 2007 15. Februar 2007	15. Januar 2007 15. März 2007 19. Februar 2007	
<b>Achtung: Die Schonfrist gilt nicht für die Abgabe der Steueranmeldungen und bei der Steuerzahlung nur in Fällen der Überweisung.</b>		<b>Basiszinssatz: ab 01.07.2006 = 1,95 %</b>		
<b>Verbraucherpreisindex (Quelle: Statistisches Bundesamt)</b>				
September 2006 = 110,2		Oktober 2006 = 110,3		
<b>Wechselkursentwicklung gegenüber dem Euro</b>				
1 Euro =	<u>US-Dollar</u>	<u>Yen</u>	<u>Sfrs</u>	<u>Pfund</u>
<b>Oktober 2006</b>	1,2611	149,65	1,5898	0,67254
<b>November 2006</b>	1,2881	151,11	1,5922	0,67397

**Pkw-Wertminderung durch Unfall keine außergewöhnliche Belastung**

Wird ein Pkw bei einer Fahrt zur Arbeit aufgrund eines Unfalls beschädigt, so ist die hieraus resultierende Wertminderung regelmäßig nicht als **außergewöhnliche Belastung** abziehbar. Denn ein Pkw gehört grundsätzlich nicht zum lebensnotwendigen Bedarf.

menhang mit der nichtselbstständigen Tätigkeit genutzt wird. Eine **Ausnahme** hiervon ist nur für Steuerpflichtige anzuerkennen, die so gehbehindert sind, dass sie sich außerhalb des Hauses nur mit einem Pkw fortbewegen können. Diese Auffassung hat der Bundesfinanzhof durch ein aktuelles Urteil bestätigt.

Das gilt unabhängig davon, ob und in welchem Umfang das Fahrzeug für Fahrten im Zusam-

**Elterngeld kommt zum 01.01.2007**

Da nun abschließend auch der Bundesrat dem Gesetz zugestimmt hat, steht dem Start des Elterngeldes zum 1.1.2007 nichts mehr im Weg. Das Elterngeld wird ab diesem Zeitpunkt **für volle zwölf Monate** gezahlt. Zwei zusätzliche Partnermonate sollen auch Vätern Anreize verschaffen, Elternzeit zu nehmen. Darüber hinaus gilt u.a. weiter:

- Das Elterngeld ersetzt **67 Prozent des bisherigen Einkommens** des erziehenden Elternteils bis zu einem Höchstsatz von 1.800 EUR netto.
- Es gibt einen einkommensunabhängigen **Sockelbetrag von 300 EUR**.
- Wer mehr als **30 Stunden pro Woche** arbeitet, hat keinen Anspruch auf das Elterngeld.

**Nur „echte“ Spenden an Sportvereine absetzbar**

Zwar können Mitglieder ihrem gemeinnützigen Verein Spenden zuwenden. Deren steuerliche Anerkennung ist aber zu versagen, wenn damit „gruppen-eigennützige Zwecke“ **privater Lebensgestaltung** verfolgt werden. Das ist anzunehmen,

wenn wie im Urteilsfall erwartet wird, dass mit der Aufnahme neben Aufnahme- und Jahresbeitrag von allen Neueintretenden noch eine „Spende“ geleistet wird.

## Zur steuerlichen Anerkennung von Angehörigen

Die steuerliche Anerkennung von Verträgen zwischen Angehörigen ist unter anderem davon abhängig, dass sie **bürgerlich-rechtlich wirksam** vereinbart worden sind, wie unter fremden Dritten gestaltet und durchgeführt werden. Denn innerhalb der Familie fehlt es typischerweise an einem Interessengegensatz, sodass Gestaltungsmöglichkeiten leichter steuerrechtlich missbraucht werden können. Somit ist es geboten, an den **Nachweis** der Ernsthaftigkeit **strenge Anforderungen** zu stellen.

Allerdings darf die Nichtbeachtung zivilrechtlicher Formvorschriften beim Vertragsschluss steuerlich nicht automatisch die Nichtanerkennung zur Folge haben. Einem zivilrechtlich unwirksamen Vertragsabschluss ist nur **indizielle**

**Bedeutung** beizumessen. Sind Verträge aufgrund zivilrechtlicher Vorschriften zunächst schwebend unwirksam, sind Werbungskosten oder Betriebsausgaben deshalb nicht bereits vom Abzug ausgeschlossen. Das gilt jedenfalls dann, wenn die Parteien das Vereinbarte tatsächlich durchführen und nach Erkennen der Unwirksamkeit zeitnah **auf eine Behebung hinwirken**. Denn während der **Schwebezeit** entsteht zwar an sich noch keine rechtliche Bindung der Beteiligten – diese kann aber nachgeholt werden. Damit reicht wohl zukünftig eine zügige Heilung der von der Finanzverwaltung aufgezeigten Formfehlern zur steuerlichen Anerkennung.

## Zur Frage, wie schnell ein Einspruch „bearbeitet“ werden muss

Ein Finanzamt darf einen Einspruch nicht über Monate hinweg mit der Begründung nicht bearbeiten, dass „der Einspruch wegen der Vielzahl der anhängigen Rechtsbehelfe noch nicht zur Entscheidung anstehe“. Denn im Gesetz ist vorgesehen, dass ein Steuerpflichtiger in der Regel **nach sechs Monaten** eine „Untätigkeitsklage“ beim Finanzgericht erheben kann.

Dabei werden sechs Monate Bearbeitungszeit für einen Einspruch generell als angemessen angesehen. Eine **längere Bearbeitungszeit**

kann ggf. dann gerechtfertigt sein, wenn ein „**triftiger Grund**“ dafür vorliegt und das Finanzamt diesen auch mitteilt. Als triftiger Grund käme beispielsweise in Betracht, dass das Finanzamt auf die Entscheidung eines vergleichbaren Musterverfahrens wartet und daraufhin mit Zustimmung des Steuerpflichtigen das Ruhen des Verfahrens anordnet. Ursachen im Bereich der Behördenorganisation, wie z.B. **Arbeitsüberlastung** durch Personalmangel, sind aber grundsätzlich **nicht ausreichend**.

## Betriebsaufspaltung auch bei vermieteten Räumen eines Einfamilienhauses

Vermieten Gesellschafter einen Teil ihres Einfamilienhauses an ihre Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) als einziges Büro, stellen die Räume den Sitz der Geschäftsleitung und damit eine **wesentliche Betriebsgrundlage** im Sinne einer Betriebsaufspaltung dar. Somit ist die Vermietung an die GmbH **keine Vermögensverwaltung mehr**, sondern eine gewerbliche Tätigkeit.

Das gilt auch dann, wenn z.B. die Räume nicht besonders für den Geschäftsbetrieb der GmbH

hergerichtet sind. Notwendig ist allein, dass es der GmbH mit Hilfe der Räume möglich ist, ihren **Geschäftsbetrieb auszuüben**. Ohne Bedeutung ist, dass die Gesellschafter das übrige Haus selbst bewohnen. Ein Einzelgewerbetreibender könnte die eigenbetrieblich genutzten Räume lediglich dann **nicht als Betriebsvermögen** ausweisen, wenn ihr Wert nicht mehr als 20 Prozent des gemeinen Werts des gesamten Grundstücks und nicht mehr als aktuell 20.500 EUR beträgt.

## Lebensversicherungen: Garantiezins ab 2007 nur noch 2,25 Prozent

Der Garantiezins auf den Sparanteil bei Lebensversicherungen und Pensionsfonds sinkt **für alle ab dem 1.1.2007 geschlossenen Verträge** um einen halben Prozentpunkt auf 2,25

Prozent. Damit setzt der Garantiezins seine Talfahrt der letzten Jahre fort: im Jahr 2000 von 4,00 auf 3,25 Prozent und im Jahr 2004 auf 2,75 Prozent.

## Anpassung des Steuersatzes bei bestehenden langfristigen Verträgen

Bei der Erhöhung des allgemeinen Umsatzsteuersatzes ab 2007 von 16 auf 19 Prozent ist ein besonderes Augenmerk auf die richtige Umsetzung der Anhebung bei **Dauerleistungen** (z.B. Miet-, Leasing- oder Wartungsverträgen) zu legen:

- Im Fall **wiederkehrender Lieferungen** (eine Lieferung liegt vor, wenn die Verfügungsmacht an einem Gegenstand verschafft wird) werden die Dauerleistungen am Tag jeder einzelnen Lieferung ausgeführt. Ausgenommen davon sind Lieferungen von Strom, Gas, Wärme und Wasser.
- Im Fall einer **sonstigen Leistung** (alle die Leistungen, die keine Lieferungen sind, wie beispielsweise Dienstleistungen und Gebrauchsüberlassungen) gelten diese Umsätze an dem Tag als ausgeführt, an dem der vereinbarte Leistungszeitraum endet.

Die Besonderheit liegt in diesen Fällen oft darin, dass der ehemals abgeschlossene **Vertrag gleichsam als Rechnung** angesehen und demnach von den Vertragsparteien auch keine zusätzliche Abrechnung erstellt wird. Dies ist auch generell zulässig, wenn sich aus dem Vertrag alle erforderlichen Rechnungsangaben ergeben.

Für Dauerleistungen ab Januar 2007 kann es jedoch ohne Korrekturen am Ausweis des richtigen Steuerbetrags fehlen, sodass in der Folge z.B. dem Mieter oder dem Leasingnehmer **nur ein geringerer Vorsteuerabzug** zusteht. Hier ist beispielsweise der Vermieter oder der Leasinggeber zum Handeln verpflichtet.

Dafür stehen ihm **zwei Wege zur Verfügung**:

- Der **Ursprungsvertrag** wird geändert. Ab 2007 wird der Steuersatz auf 19 Prozent erhöht. D.h., der Steuerbetrag wird auf dieser Grundlage neu errechnet und ausgewiesen.
- Oder nach dem Jahreswechsel 2006/2007 werden **monatlich einzelne Abrechnungen** über die Teilleistungen erstellt. Hierbei bildet die Gesamtheit aller Dokumente die Rechnung, wobei in einem Beleg mindestens die aktuelle Höhe des Entgelts und der aktuelle Steuerbetrag anzugeben sind.

Wichtig ist in diesem Fall, dass alle Dokumente von dem **gleichen Aussteller** stammen. Deshalb kann z.B. der Mieter keine Gutschrift über die Monatsleistung erstellen, wenn der Vertrag vom Vermieter stammt.

## Zu Abschlussprüfungen

Finanzbehörden sind sowohl bei Freiberuflern als auch bei Kleinstbetrieben nicht an einen bestimmten **Betriebsprüfungsturnus** gebunden. Das bedeutet, dass auch die Betriebe bzw. Freiberufler, die umsatzmäßig nicht mit Großbetrieben gleich gestellt werden können, damit rechnen müssen,

einer erneuten (d.h. einer Anschlussprüfung) unterworfen zu werden. Dazu bedarf es auch seitens der Finanzbehörde **keiner weiteren Begründung**. Ein Verstoß gegen das Übermaß- sowie gegen das Willkürverbot liegt nicht vor.

## Beachtenswertes bei langer Krankheit

Bei einer schon lange bestehenden Erkrankung muss ein Steuerpflichtiger damit rechnen, dass er seine steuerlichen Pflichten zeitweise nicht erfüllen kann. Daher ist er verpflichtet, **einen**

**Vertreter zu bestellen**. Unterlässt er dies und wird dann ein Steuerbescheid bestandskräftig, kann keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden.

## Neuer Beitragssatz der gesetzlichen Rentenversicherung ab 2007

Das Bundeskabinett hat am 2.11.2006 den Entwurf eines Gesetzes gebildet, nach dem der Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung **für das Jahr 2007** von 19,5 auf **19,9**

**Prozent** angehoben und damit für die Folgejahre stabil gehalten werden soll. Das Gesetz soll zum 1.1.2007 in Kraft treten.

## Doppelte Haushaltsführung auch noch nach Wohnungswechsel innerhalb desselben Ortes

Eine beruflich begründete doppelte Haushaltsführung geht nicht schon dann grundsätzlich in eine privat veranlasste über, wenn lediglich der **Familienwohnsitz innerhalb eines Ortes verlegt** wird.

Im Urteilsfall zog der Arbeitnehmer aus der Ehwohnung zu seiner neuen Partnerin in der Nachbarschaft. Gleichzeitig behielt er die Wohnung am entfernten Beschäftigungsort bei. Zwar hätte der Arbeitnehmer in diesem Fall auch an

seinen Beschäftigungsort ziehen können. Aus welchen Gründen aber die doppelte Haushaltsführung beibehalten wird, ist unerheblich.

Maßgebend ist, dass die doppelte Haushaltsführung **aus beruflichem Anlass begründet** wurde. Das Ergebnis können auch diejenigen nutzen, die eine Änderung ihrer Wohnverhältnisse etwa aufgrund von Familiennachwuchs planen.

## Voraussichtliche Sachbezugswerte für das Jahr 2007

Mahlzeiten, die u.a. arbeitstäglich unentgeltlich oder verbilligt an Arbeitnehmer abgegeben werden, sind mit dem anteiligen **amtlichen Sachbezugswert** zu bewerten. Mit der geplanten Zusammenlegung von Arbeitsentgelt- und Sachbezugsverordnung zur Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) zum 1.1.2007 sind die **voraussichtlichen** Sachbezugswerte bereits angegeben worden. Diese sollen diesmal für zwei Jahre (2007/2008) gelten. Die Zustimmung des Bundesrats steht aktuell noch aus. Es ist aber davon auszugehen, dass die nachfolgenden aufgezeigten Werte wirksam werden:

Monatlicher Sachbezugswert **für Verpflegung und Unterkunft 2007**: Alte Bundesländer 403,00€ (2006: 399,20€). Neue Bundesländer 397,06€ (2006: 384,70€). Für 2007 wird für das Beitrittsge-

biet der Wert mit einem Abschlag von 3 Prozent festgesetzt. **Ab 2008** sollen gemeinsame Werte im gesamten Bundesgebiet gelten.

Monatlicher Sachbezugswert **für Verpflegung (= Frühstück, Mittag- und Abendessen) 2007**: Für das gesamte Bundesgebiet einheitlich: 205,00€ (2006: 202,70€). Daraus ergeben sich monatliche/tägliche Sachbezugswerte für ein Frühstück: Monatswert 45,00€, Wert je Kalendertag/je Mahlzeit 1,50€ und für ein Mittag- und Abendessen je: Monatswert 80,00€, Wert je Kalendertag/je Mahlzeit 2,67€.

## Weitere neue Details zu den erbschaftsteuerlichen Neuregelungen ab 2007

Das Bundeskabinett hat einen Gesetzentwurf zur erbschaftsteuerlichen Neuregelung ab 2007 veröffentlicht, der nicht nur zu Änderungen beim inländischen Betriebsvermögen führt. Allerdings steht dieser Entwurf noch **unter dem Vorbehalt** von der in Kürze anstehenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Bewertung von Unternehmen und Immobilien. Neben den bereits bekannten Punkten – wie das Abschmelzungsmodell über zehn Jahre statt wie bisher Freibetrag und Bewertungsabschlag und den Wegfall der Privilegien für unproduktives Vermögen – kann man dem Entwurf **eine Reihe neuer Aspekte** entnehmen:

- Das **Abschmelzungsmodell** für produktiv eingesetztes Vermögen über den Zeitraum von zehn Jahren soll eine **Ergänzung** erfahren. Zur bislang schon geltenden schädlichen Verwendung, wie Verkauf oder Aufgabe des Unternehmens, soll zudem auf die Fortführung des Unternehmens in einem nach dem **Gesamtbild der wirtschaftlichen Verhältnisse** vergleich-

baren Umfang abgestellt werden. Hierbei sollen insbesondere die Umsatzerlöse, das Betriebsvermögen, das Auftragsvolumen und auch die Anzahl der Arbeitnehmer maßgeblich sein.

Damit soll dem Ziel des Gesetzes, Schonung des Produktivvermögens zur Sicherung von Arbeitsplätzen, besonders Rechnung getragen werden. Bei wesentlichen Abweichungen innerhalb der Frist von zehn Jahren soll die Steuerstundung entfallen.

- Die **Bewertung von Personenunternehmen** soll weiterhin mit Bilanzwerten erfolgen. Nur für Anteile an **Kapitalgesellschaften** soll das „Stuttgarter Verfahren“ gelten. Begünstigt sollen diese wie bisher nur sein, wenn Erblasser oder Schenker am Nennkapital zu mehr als 25 Prozent beteiligt waren. Für die Prüfung der Mindestbeteiligungsquote sollen auch Anteile weiterer Gesellschafter relevant sein, wenn Stimmrechte einheitlich auszuüben sind. Diese Neuerung soll etwa für **Familien-**

**Kapitalgesellschaften** gelten, deren Anteile über mehrere Generationen hinweg weitergegeben werden.

- Mit **Immobilien** im Zusammenhang stehende **Verbindlichkeiten** sollen nur bis zur Höhe des Steuerwertes abzugsfähig sein. Ein negativer Nachlasswert wäre dann nicht mehr möglich. **Ausländisches Grund- und Betriebsvermögen** soll weiterhin mit dem Verkehrswert ange-

setzt werden, obwohl dies möglicherweise gegen die Kapitalverkehrsfreiheit verstößt.

- **Ausländische Betriebsstätten** und Kapitalgesellschaften mit Sitz in einem EU- oder EWR-Staat sollen in die Stundungsregelung einbezogen werden, sofern das dort vorhandene Produktivvermögen nachgewiesen wird.

## Freistellungsaufträge werden von Banken automatisch geändert

Ab dem Jahr 2007 sinkt der Sparerfreibetrag von 1.370€/2.740€ (Ledige/zusammenveranlagte Ehegatten) auf 750€/1500€. Der Werbungskostenpauschbetrag bleibt unverändert bei 51€/102€. Die Banken kürzen Freistellungsaufträge entsprechend **automatisch auf 56,37 Prozent**, wobei sie auf den höheren Eurobetrag aufrunden.

Bei mehreren Freistellungsaufträgen kann das dazu führen, dass die 801€/1.602€-**Grenze überschritten** wird. Da aber bereits ein geringfügiges Überschreiten ausreicht, um beim Bundeszentralamt für Steuern auffällig zu werden, sollten Kapitalanleger ihre Freistellungsaufträge vor Jahresende **überprüfen** und bei Bedarf selbst ändern.

## Anhebung des Steuersatzes für „Spitzenverdiener“

Ab dem Jahr 2007 wird der Steuersatz für das zu versteuernde Einkommen ab 250.000€ (bei Zusammenveranlagung 500.000€) **um drei Prozent** auf 45 Prozent **angehoben**. Nur befristet, d.h. bis zum Inkrafttreten der für den 1.1.2008 geplanten Unternehmenssteuerreform, wird

gleichzeitig ein Entlastungsbetrag für Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbstständige Arbeit eingeführt. Zu beachten ist, dass außerordentliche Einkünfte nicht bei der Ermittlung des Entlastungsbetrags berücksichtigt werden.

## Jahresabschlüsse: Neue Publizität und verschärfte Sanktionen

Die Publizität der Rechnungslegung wird ab 2007 neu geordnet und deren Unterlassung wird strenger geahndet. Die Neuregelung betrifft Jahresabschlüsse für das nach dem 31.12.2005 beginnende Geschäftsjahr (Art. 61 Abs. 5 EGHGB). Das Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) bestimmt, dass Jahres- und Konzernabschlüsse und Lageberichte von Kapitalgesellschaften künftig beim Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers einzureichen sind (§325 HGB n. F.); dasselbe gilt für Personenhandelsgesellschaften, bei denen keine natürliche Person unbeschränkt haftet (§ 264a HGB). Die bisher vorgesehene Einreichung beim Handelregister entfällt.

Die Einreichung hat „elektronisch“ zu geschehen, damit eine Publikation im elektronischen Bundesanzeiger ohne Medienbruch erfolgen kann. Eine qualifizierte Signatur (§ 126a BGB) ist dafür nicht erforderlich. Eine E-Mail mit Anhängen in den gängigen Datenformaten sollte genügen. Nach einer noch zu erlassenden Rechtsverordnung des Bundesjustizministerium kann bis Ende 2009 auch noch in Papierform

eingereicht werden (Art. 61 Abs. 2 EGHGB), freilich ist für den Transfer in die digitale Welt dann eine zusätzliche Gebühr fällig.

Künftig wird die Rechnungslegung aller publizitätspflichtigen Gesellschaften über den elektronischen Bundesanzeiger ([www.ebundesanzeiger.de](http://www.ebundesanzeiger.de)) für jedermann und kostenfrei zugänglich sein.

Im Unternehmensregister ([www.unternehmensregister.de](http://www.unternehmensregister.de)) sind die „Unterlagen der Rechnungslegung nach § 325“ (§ 8b Abs. Nr. 4 HGB n. F.) sodann ebenfalls abrufbar.

Die ab 2007 geltende Regelung sieht jetzt ein von Amts wegen zu verhängendes Ordnungsgeld vor. Die zuständige Verwaltungsbehörde ist das neu errichtete Bundesamt für Justiz in Bonn. Es hat gegen Geschäftsführer/Vorstandsmitglieder bei pflichtwidriger Unterlassung der rechtzeitigen Offenlegung ein Ordnungsgeldverfahren durchzuführen; dieses Verfahren kann auch gegen die Kapitalgesellschaft durchgeführt werden (§ 335 Abs. 1,2 HGB n. F.). Die Pflicht zur Offenlegung dieser Unternehmensdaten bekommt also Krallen.

## Sozialversicherungs-Rechengrößengesetz 2006

### 1. Bezugsgröße

Die Bezugsgröße i.S. von § 18 SGB IV beträgt im Jahr 2007 29.400 € jährlich und 2.450 € monatlich. Sie bleibt damit für die alten Bundesländer unverändert. Dagegen steigt die Bewertungsgröße (Ost) im Jahr 2007 auf 25.000 € jährlich und 2.100 € monatlich. Des Jahreswert ist damit um 440 € und der Monatswert um 35 € höher als in diesem Jahr.

### 2. Rentenversicherung und Arbeitslosenversicherung

Die Beitragsbemessungsgrenze im Jahr 2007 beträgt in der allgemeinen Rentenversicherung 63.000 € jährlich und 5.250 € monatlich und in der knappschaftlichen Rentenversicherung 77.400 € jährlich und 6.450 € monatlich. auch diese Werte sind gegenüber dem laufendem Jahr stabil geblieben.

Die Beitragsbemessungsgrenze (Ost) beträgt 2007 in der allgemeinen Rentenversicherung 54.600 € jährlich und 4.550 € monatlich und in der knappschaftlichen Rentenversicherung 66.600 € jährlich und 5.550 € monatlich. Dies bedeutet bei den Monatswerten einen Anstieg um jeweils 350 € monatlich und 1.800 € jährlich.

Diese Werte gelten auch für die Arbeitslosenversicherung.

### 3. Krankenversicherung und Pflegeversicherung

In der Krankenversicherung gelten in den alten und neuen Bundesländern einheitliche Werte. Dabei steigt die Jahresarbeitsentgeltgrenze

nach § 6 Abs. 6 SGB V für das Jahr 2007 auf 47.700 € jährlich und 3.975 € monatlich. Das bedeutet eine Erhöhung um 37,50 € monatlich und um 450 € jährlich.

Die besondere Jahresarbeitsentgeltgrenze für Versicherte, die am 31.12.2002 wegen Überschreitens der an diesem Tag geltenden Grenze versicherungsfrei und privat versichert waren (§ 6 Abs. 7 SGB V), beträgt jährlich 42.750 € und 3.562,50 € monatlich und bleibt damit unverändert. Sie ist zugleich Grundlage der Beitragsbemessung.

Diese Werte gelten auch für die Pflegeversicherung.

### 4. Beitragssätze

Der Beitragssatz in der Rentenversicherung wird von 19,5 auf 19,9 % und in der knappschaftlichen Rentenversicherung von 25,9 auf 26,4 % angehoben. Die mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2006 v. 29.06.2006 (BGBl 2006 S. 1402) bereits beschlossene Absenkung des Beitragssatzes zur Arbeitslosenversicherung von 6,5 auf 4,5 % soll angesichts der günstigen Entwicklung der Staatsfinanzen nochmals herabgesetzt werden, und zwar voraussichtlich auf 4,2 %.

Die Beitragssätze in der Krankenversicherung werden auch für die Jahre 2007 und 2008 weiterhin kassenabhängig bleiben. Hier ist voraussichtlich ein Anstieg um durchschnittlich 0,6 % zu erwarten.

Der Beitrag zur Pflegeversicherung bleibt schließlich unverändert bei 1,7 %.

## Überprüfung der Nichtveranlagung

Altersbezüge sind generell steuerpflichtig. Oft kommt es aber aufgrund von diversen Freibeträgen zu keiner Steuererhebung. In diesen Fällen erteilt die Finanzverwaltung auf Antrag Nichtveranlagungsbescheinigungen.

Durch die **Absenkung des Sparer-Freibetrags** von derzeit 1.370 EUR/2.740 EUR auf 750

EUR/1.500 EUR erhöht sich aber möglicherweise das zu versteuernde Einkommen der Rentner wieder, sodass dadurch erneut eine Einkommensteuererklärungspflicht entsteht. Die erteilte Nichtveranlagungsbescheinigung ist in diesen Fällen dann hinfällig.

## Mindeststeuer gekippt?

Durch die im Jahr 1999 eingeführte Mindeststeuer wollte man erreichen, dass Gutverdienende ihre **Steuerlast nicht auf Null reduzieren** können. Deshalb begrenzte man den Verlustausgleich zwischen den verschiedenen Einkunftsarten. Im Ergebnis mussten dadurch viele Steuern zahlen, obwohl sie in der fraglichen Zeit insgesamt ein steuerliches „Minus“ erwirtschaftet hatten.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hält die Mindestbesteuerung für **verfassungswidrig** und hat dem

Bundesverfassungsgericht die Frage zur Klärung vorgelegt. Das Gesetz sei unverständlich, widersprüchlich und irreführend, so der BFH. Obwohl die Mindeststeuer in der fraglichen Form bereits im Jahr 2004 abgeschafft wurde, ist der **Ausgang des Verfahrens von Bedeutung**. Denn viele Steuerpflichtige haben rechtzeitig Einspruch eingelegt und können nun ggf. für die Jahre 1999 bis 2003 mit einer Erstattung rechnen.